

Aus bauaufsichtlichen Zulassungen werden allgemeine Bauartgenehmigungen für Feststellanlagen

Durch das 2014 erlassene EUGH-Urteil wird das Deutsche Baurecht erneuert. Diese Novellierung hat zur Folge, dass die deutsche Zulassungsstelle für nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten (DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik) nun eine genaue Differenzierung zwischen Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten vornimmt. Das bedeutet, dass keine weiteren allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauarten erteilt werden, sondern diese durch allgemeine Bauartgenehmigungen ersetzt werden.

Die Umstellung auf allgemeine Bauartgenehmigungen ist für Hekatron Feststellanlagen nahezu abgeschlossen; sie finden diese immer [aktuell hier online](#).

Eine Besonderheit werden unsere **Bauartgenehmigungen für Geräte aus Lagerbeständen** sein, die seit Mitte Juli 2019 zur Verfügung stehen. Mit diesen speziellen Bauartgenehmigungen können Sie bis Juli 2020 unsere Feststellanlagen auf Grundlage der alten DIBt-Zulassungen weiterhin verbauen und DIBt-konform abnehmen. Somit sind Sie auch in der Übergangszeit rechtlich auf der sicheren Seite.

Hier finden Sie die Bauartgenehmigungen für Geräte aus Lagerbeständen:

[Rauchschaltanlage 2001 mit Geräten aus Lagerbeständen \(Z-6.500-2415\)](#)

[Rauchschaltanlage für Förderanlagenabschluss mit Geräten aus Lagerbeständen \(Z-6.500-2414\)](#)

Bitte beachten Sie:

Im Vergleich zu alten Zulassungen gibt es mit den Bauartgenehmigungen einige Neuerungen. Wir haben hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Soll am Sturz ein TDS 247 montiert werden, sind immer zwei ORS 142 oder TDS 247 als Deckenmeder vorzusehen.

Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Eine Übereinstimmungserklärung muss durch den Errichter ausgefüllt und an den Betreiber übergeben werden. Eine Vorlage für die Übereinstimmungserklärung wird ab Oktober im IW-Set enthalten sein und steht zusätzlich [hier zum Download bereit](#).

Feststellanlage im Erfassungsbereich des Melders

Mit der Einführung der neuen DIBt Bauartgenehmigungen schreibt das DIBt vor, dass die Feststellanlagenzentrale im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses zu installieren ist. Wenn die Feststellanlagenzentrale nicht im Erfassungsbereich der Melder der Feststellanlage montiert ist, muss ein zusätzlicher Melder installiert werden. Für die Projektierung des zusätzlichen Melders macht das DIBt die gleichen Montagevorgaben wie bei Rauchdurchtrittsöffnung und bezieht sich auf Tabelle 1 in der jeweiligen Bauartgenehmigung.

Auszug aus der FSZ Pro Bauartgenehmigung:

„Die Gerätekombinationen „Hekatron FSZ Pro“ oder „Hekatron FSZ Pro mit ESM“ müssen im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach Tabelle 1 zu installieren.

Tabelle 1:

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h ₁ und/oder h ₂ > 1m	a ₁ und a ₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h ₁ und h ₂ < 1m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügel-tür mit lichter Breite bis 3,0 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder
* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.			

Was heißt das für Feststellanlagenzentralen von Hekatron Brandschutz?

Feststellanlagenzentralen müssen im Erfassungsbereich des Melders installiert werden. Der Erfassungsbereich des ORS 142 von zwei Metern auf jeder Seite darf nicht überschritten werden.

Projektierungsvorgaben für den Fall, wenn die Feststellanlagenzentrale außerhalb des seitlichen Erfassungsbereichs >2m des Melders montiert wird:

In diesem Fall ist ein zusätzlicher Melder wie folgt zu installieren:

Deckenunterfläche bis zur Unterkante Feststellanlagenzentrale $\leq 5\text{m}$

Ein Deckenmelder über der FSZ sodass die FSZ innerhalb des Erfassungsbereichs vom ORS 142 liegt, Hekatron empfiehlt den Deckenmelder horizontal zur Feststellanlagenzentrale zu installieren. Der Waagrechte Abstand der Brandmeldeachse von der Wand, in der sich die zu schützende FSZ befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen. (s. Bild 1).

Deckenunterfläche bis zur Unterkante FSZ $> 5\text{m}$

Ist der Abstand der Decke von der Unterkante der FSZ größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Unterkante der Feststellanlagenzentrale und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen. (s. Bild 2).

Montage in Zwischendecken

Wird die Feststellanlagenzentrale in einer rauchundurchlässigen Zwischendecke installiert, muss dort nach Projektierungsvorgaben aus Tabelle 1 ein Rauchscharer montiert werden.

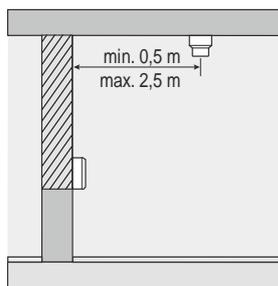


Bild 1

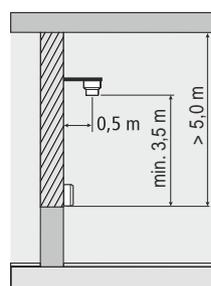


Bild 2

 Montagebereich der Feststellanlagenzentrale